

Steuerliche Hinweise

Optionsscheine

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzurechnen ist

1. Allgemeines

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5%

Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können jedoch zum Einbezug der Einkünfte aus Kapitalvermögen in den progressiven Steuertarif im Rahmen der Veranlagung optieren. Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein.

Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann nach Abgeltungsteuergrundsätzen besteuert.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Ausübung, Veräußerung oder Verfall eines Optionsscheins sowie aus der Zahlung eines Differenzausgleiches.

Beim Erwerb eines Optionsscheines handelt es sich steuerlich um den Kauf einer Kauf- (long call) oder Verkaufsoption (long put) durch den Anleger.

2. Ausübung des Optionsscheins durch physische Lieferung

Übt der Inhaber eines Kaufoptionsscheins diesen aus und erhält er den Basiswert geliefert, gehören die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins zu den Anschaffungskosten des an den Optionsscheininhaber gelieferten Basiswerts. Übt der Inhaber eines Verkaufsoptionsscheins diesen aus und liefert er den Basiswert, so liegt eine Veräußerung des Basiswertes durch den Optionsscheininhaber vor. Die steuerliche Behandlung der Veräußerung hängt von der Art des Basiswertes bzw. Wirtschaftsgutes ab:

Handelt es sich um ein Wirtschaftsgut, dessen Veräußerung ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG führen würde, wie z.B. Wertpapiere, liegt ein Veräußerungsgeschäft vor, welches der Abgeltungsteuer unterliegt. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz zwischen Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten (insbesondere die gezahlte Optionsprämie) und Einnahmen aus der Veräußerung des Basiswertes, abzüglich der mit der Veräußerung in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

Handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, kommt evtl. eine Besteuerung als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG in Betracht.

3. Veräußerung des Optionsscheins

Die Differenz zwischen Veräußerungserlös abzüglich evtl. Transaktionskosten und Anschaffungs- sowie Anschaffungsnebenkosten des Optionsscheins sowie evtl. Transaktionskosten gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

4. Verfall des Optionsscheins

Verluste aus dem wertlosen Verfall von Optionen, zu denen auch Optionsscheine gehören, waren bisher steuerlich aufgrund entsprechender Verlautbarungen der Finanzverwaltung nicht abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof hat mit verschiedenen Urteilen vom 12.01.2016 (IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14) allerdings gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. Die Finanzverwaltung ist der Auffassung des BFH in einem Verwaltungsschreiben gefolgt und berücksichtigt den Verlust aus dem wertlosen Verfall von Optionen sowie Optionsscheinen mit Knockout-Charakter ebenfalls.

Die Deutsche Bank nimmt seit dem 01.01.2017 eine entsprechende Berücksichtigung bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs vor. Für davor liegende Sachverhalte hat der Kunde aber in jedem Fall die Möglichkeit, Verluste aus dem Verfall von Optionen durch entsprechende Berücksichtigung in seiner Einkommensteuererklärung im Rahmen seiner steuerlichen Veranlagung geltend zu machen.

5. Zahlung eines Differenzausgleichs bei Fälligkeit des Optionsscheins

Wird der Optionsschein im Zeitpunkt der Fälligkeit durch die Zahlung eines Bar- bzw. Differenzausgleichs beendet, so ist der Gewinn und Verlust steuerlich zu berücksichtigen. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Optionsrechts sind bei der Ermittlung des Gewinns ebenfalls zu berücksichtigen.

6. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Die Ermittlung des Gewinns und Verlustes hängt davon ab, ob der Optionsschein durch Lieferung oder Differenzausgleich beendet wird:

Soweit es zur Lieferung des Wirtschaftsgutes durch Ausübung des Optionsscheins kommt und dieses eine Besteuerung nach § 20 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn bzw. Verlust aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 EStG). Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Soweit es zur Lieferung des Wirtschaftsgutes durch Ausübung des Optionsscheines kommt und dieses eine Besteuerung nach § 23 EStG nach sich zieht, ermittelt sich ein Gewinn bzw. Verlust aus dem Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten sowie den Werbungskosten andererseits (§ 23 Abs. 3 EStG).

Soweit es zu der Zahlung eines Differenzausgleichs kommt, sind Gewinne bzw. Verluste aus dem Optionsschein die Differenz aus erhaltenem Barausgleich und den Anschaffungskosten des Optionsscheins abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Optionsschein stehen (§ 20 Abs. 4 EStG).

Verluste aus Optionsgeschäften unter den Regeln der Abgeltungsteuer können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit ihren laufenden Kapitalerträgen sowie Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich

Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

Wenn das Wertpapier zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert).

Wird das Wertpapier in einem Depot bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt, wird ggf. Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf) auf laufende Kapitalerträge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers einbehalten, welches im Betriebsvermögen gehalten wird.

Die Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen jedoch nicht die Wirkung einer Abgeltungsteuer, sondern wird nur als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Inhabers des Wertpapiers angerechnet. Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers ist für im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere unter Umständen möglich.

Nach Auffassung der Emittentin ist nicht eindeutig geklärt, ob das Wertpapier als Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG zu qualifizieren ist. Es besteht daher das Risiko einer Verlustabzugsbeschränkung:

Ein Verlust aus der Beendigung bzw. Auflösung kann als Verlust aus einem Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kunden diene und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust aus der Auflösung unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Wertpapier jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Melde- und Quellensteuerregime

Ab dem 1. Juli 2005 wurde auf EU-Ebene für Zwecke der besseren Erfassung von im Ausland erzielten Kapitalerträgen ein grenzüberschreitendes Kontrollmitteilungsverfahren eingeführt. Betroffen waren ausschließlich Zinszahlungen (einschließlich Zinserträgen aus Veräußerungen oder endfälligen Einlösungen von Wertpapieren), an natürliche, in der EU ansässige Personen."

Die EU-Zinsrichtlinie wurde ab dem 1. Januar 2016 (mit Übergangsfristen für einige betroffene Staaten) durch das gemeinsame Meldeverfahren „Common Reporting Standard“ (CRS) der OECD ersetzt. Es verpflichtet die teilnehmenden Staaten zum gegenseitigen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Der Common Reporting Standard ist dabei umfangreicher als die EU-Zinsrichtlinie, sowohl was die betroffenen Länder, die betroffenen Personengruppen (nicht mehr auf Privatpersonen beschränkt) als auch die zu meldenden Erträge und Daten zu den wirtschaftlich berechtigten Personen betrifft.

Darüber hinaus kann das für Konstellationen mit US-amerikanischem Bezug sowohl das FATCA- (Foreign Account Tax Compliance Act) als auch das QI- (Qualified Intermediary) Verfahren Anwendung finden. In solchen Fällen können entsprechende Geschäfte einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS – Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Dividendenersatzzahlungen aus amerikanischen Wertpapieren ab dem 1. Januar 2017 einem US-Quellensteuerabzug von 30% (sogenannte „dividend equivalent payments“, nach Abschnitt 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Nach Auffassung des BMF sind solche dividendenäquivalente Zahlungen nicht als Dividenden i.S.v. Art. 10 DBA USA, sondern als andere Einkünfte i.S.v. Art. 21 DBA USA anzusehen. Damit scheidet eine Anrechnung beim Steuerpflichtigen der nicht erstattbaren Quellensteuer in Höhe von 15% aus.